Vereinsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **2 (1909-1910)**

Heft 12

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT

ZENTRALORGAN FÜR WASSERRECHT, WASSERKRAFTGEWINNUNG BINNENSCHIFFAHRT UND ALLGEMEINE VERKEHRSFRAGEN, SOWIE ALLE MIT DER GEWÄSSERNUTZUNG ZUSAMMENHÄNGENDEN TECHNISCHEN UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETE .·. ALLGEMEINES PUBLIKATIONSORGAN DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN IN ZÜRICH UNTER STÄNDIGER MITWIRKUNG DER HERREN INGENIEUR K. E. HILGARD, EHEMALIGEN PROFESSORS FÜR WASSERBAU AM EIDGENÖSS. POLYTECHNIKUM IN ZÜRICH UND ZIVILINGENIEUR R. GELPKE IN BASEL

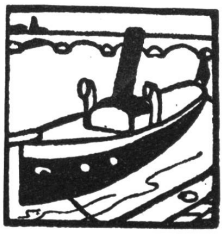

Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 12.— jährlich, Fr. 6.— halbjährlich
Deutschland Mk. 12.— und 6.—, Österreich Kr. 14.— und 7.—
Inserate 30 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. ∞ Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post"
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 .·. .·. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 12 ZÜRICH, 25. März 1910 II. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Schweizerischer Wasserwirtschafts-Verband. — Das Oberengadin und die Wasserkraftanlage „Silsersee-Bergell". — Beobachtung der quantitativen Erosionstätigkeit an einem schweizerischen Gebirgsfluss. — Wasserrecht. — Wasserkraftausnutzung. — Schiffahrt und Kanalbauten. — Wasserbau und Flusskorrektionen. — Zeitschriften-Rundschau. — Verschiedene Mitteilungen.

Schweizerischer Wasserwirtschafts-Verband.

Bern, den 5. Februar 1910.

P. P.

Am 15. Januar hat in Zürich eine zahlreich besuchte Versammlung wasserwirtschaftlicher Interessenten der Schweiz stattgefunden, welche die Gründung eines schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes beschlossen hat. Der vorgelegte Statutenentwurf wurde durchberaten und das unterzeichnete Komitee mit der redaktionellen Bereinigung desselben betraut. Zugleich wurde das Komitee mit der Einladung zum definitiven Beitritt zum Verband beauftragt.

Wir haben in unserer Sitzung vom 5. Februar in Olten die Statutenbereinigung vorgenommen und gestatten uns, Ihnen den von uns festgestellten Entwurf in der Beilage zu unterbreiten. Zugleich erlauben wir uns, Sie zum Beitritt in den Verband freundlichst einzuladen. Wir bitten Sie, zu diesem Zweck beiliegende Beitrittserklärung zu unterzeichnen und dem Bureau in Bern zuzusenden. Die konstituierende Generalversammlung des Verbandes haben wir auf

Samstag den 2. April, nachmittags 2 1/2 Uhr

in der Aula des Hirschengrabenschulhauses in Zürich angesetzt; sie wird die definitiven Beschlüsse über die Statuten zu fassen und den Ausschuss zu wählen haben. Gleichzeitig wird der Versammlung der Entwurf eines provisorischen Geschäftsreglementes, sowie eines Arbeitsprogrammes vorgelegt werden.

Den beigetretenen Mitgliedern wird noch eine spezielle Einladung zur Versammlung und eine Traktandenliste zugestellt.

In der angenehmen Erwartung, Sie an der konstituierenden Generalversammlung begrüssen zu können, zeichnen wir

mit vorzüglicher Hochachtung!

Das bestellte Komitee:

Nationalrat Will, Direktor der Bernischen Kraftwerke, Präsident.

Ingénieur Autran, Directeur du Syndicat suisse pour l'étude de la voie navigable du Rhône au Rhin, Genève.

Regierungsrat Bleuler, Zürich.

Direktor Brack, Elektrizitätswerk Wangen a. d. A.

Professor Geiser, Vorstand des kantonalen Wasserrechtsbureau Bern.

Dr. E. Frey, Direktor der Kraftübertragungswerke Rheinfelden.

Directeur Geneux, Société des forces électrique de la Goule, St. Imier.

Dr. A. Hautle, Präsident des Nordostschweizerischen Schiffahrtsverbandes, Goldach.

Professor K. E. Hilgard, Ingenieur-Consulent, Zürich.

Professor Heuscher, Präsident des Schweizerischen Fischereivereins, Zürich.
Ingenieur F. Largiadèr, Direktor des Kubelwerkes, St. Gallen.
Oberingenieur J. M. Lüchinger, Zürich.
Ingenieur A. v. Morlot, Eidg. Oberbauinspektor, Bern.
Oberst Naville, Ingenieur, Genf.
Ingenieur Nizzola, Direktor der Gesellschaft „Motor", A.-G. Baden.
Direktor Ringwald, Elektrizitätswerk Altdorf-Rathausen, Luzern.
Ingenieur Giovanni Rusca, Locarno.
Oberingenieur A. Schafir, Bernische Kraftwerke, Bern.
Ingenieur H. Wagner, Direktor des städtischen Elektrizitätswerkes Zürich.
Dr. O. Wettstein, Zürich.
Professor Dr. Wyssling, Direktor der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Wädenswil.

Das Oberengadin und die Wasserkraftanlage „Silsersee-Bergell".

In einer an den „Kleinen Rat" des Kantons Graubünden gerichteten „Vernehmlassung" datiert 29. Dezember 1909 haben die Gemeinden des Oberengadins ihre Stellungnahme gegenüber dem Zschokke-Lüscherschen „Projekt der Verwertung der Wasserkraft der Maira im Bergell unter Benutzung des Silsersees als Sammelbecken" präzisiert, und darin ihre grundsätzliche Verweigerung der Konzession gegenüber dem von den Bergeller Territorialgemeinden bereits vor Jahren konzessionierten Projekte motiviert. Die Vernehmlassung betont, dass der darin vertretene Standpunkt auch gegenüber „jedem anderen modifizierten oder neuen Projekte der genannten Firma oder einer neuen Unternehmung Geltung haben soll, insoweit ein solches für seine Zwecke den Silsersee oder dessen Zuflüsse in Anspruch nimmt".

Die vom Kreispräsidenten P. C. Planta, namens der sämtlichen Gemeinden des Oberengadins Sils, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samaden, Bevers, Ponte-Campovasto, Madulein, Zuoz und Scanfs unterzeichnete Eingabe führt deren Einwände gegen das vom Kreis Bergell beim Kleinen Rat eingereichte Gesuch, das Oberengadin zur Erteilung der Konzession anzuhalten, in zwei getrennten Teilen an. Zunächst werden diejenigen rechtlicher, dann diejenigen volkswirtschaftlicher Natur erläutert. Die letzteren unter Hinweis auf die im Auftrage der Gemeinden von ihrem Experten Dr. Carl Johannes Fuchs, Professors der Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen in einem besonderen Gutachten niedergelegte, und der Vernehmlassung als Anhang beigegebene Verurteilung des Zschokke-Lüscher'schen Projektes in ästhetischer wie wirtschaftlicher Hinsicht.

Die dem Malojapass zunächst gelegene obere Hälfte des Sees ist Eigentum der Bergeller Gemeinde Stampa. Die untere Hälfte dagegen ist Eigentum der Gemeinde Sils. Die letztere stellt sich auf den Standpunkt, dass die Ausbeutung der ausschliesslich im Bergell gelegenen Gewässer Orlegna und Maira, im Zusammenhang mit der Einleitung der ersteren in den Silsersee und dessen Benutzung als Staubecken durch eine künstliche Veränderung der bestehenden topographischen und hydrographischen Verhältnisse die Anwendung des Art. 12 des bündnerischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. März 1906 ausschalte, in dem dieses Gesetz nur auf die, durch die natürlichen hydrographischen Verhältnisse bedingten Wasserläufe Bezug haben könne. Dieser Gesetzesartikel lautet: „Ist die wirtschaftlich richtige Ausbeutung einer Wasserkraft zum Wohl einer oder mehrerer Gemeinden nur möglich durch die Mitwirkung aller am betreffenden Wasserlaufe beteiligten Gemeinden, so kann eine Gemeinde, die sich ohne genügende Gründe ablehnend verhält oder übertrieben hohe Forderungen stellt, vom Kleinen Rat zur Erteilung der Konzession angehalten werden. In diesem Falle wird dieser die Konzessionsbedingungen festsetzen."

Des weiteren berufen sich die Engadiner Gemeinden auf Art. 5 desselben Gesetzes, wonach der Kleine Rat die Konzession nicht genehmigen könne wegen der durch das Projekt bedingten „Gefährdung grösserer öffentlicher Interessen"! Ausserdem stützen die Gemeinden die Verweigerung der Konzession auf die dem Projekt tatsächlich, wenn auch nicht ganz offensichtlich zugrunde liegende Absicht, dem Einzugsgebiet des Inn Wasser zu entziehen und ins Bergell abzuleiten, während der gleiche Gesetzesartikel unter Alinea d, den Wiedereintritt des für die Zwecke eines Werkes benötigten und abgeleiteten Wassers in den normalen Lauf zur Voraussetzung mache, also das ganze Gesetz sich gar nicht auf künstlich zu schaffende Abflussanlagen, bei denen die Möglichkeit eines solchen Wiedereintrittes von vorneherein ausgeschlossen ist, beziehen könne.

Speziell verweigert auch die Gemeinde Sils als alleinige Eigentümerin des Fexbaches die im Projekte beabsichtigte teilweise Ableitung dieses Gewässers in den Silser See und das Bergell. Für den Entzug von Wasser aus dem Einzugsgebiet des Inn zum Zwecke der Ableitung ins Bergell werden noch die allgemeinen Rechtsgrundsätze geltend gemacht, wonach kein fliessendes Gewässer auf künstlichem Wege seiner natürlichen Abflussrichtung entzogen werden dürfe ohne Zustimmung aller am ganzen Wasserlaufe beteiligten Interessenten.

Unter Hinweis auf die Möglichkeit der Ausnutzung der „brauchbaren" Wasserkraft, welche das zwischen dem Campferer See und St. Moritz-Bad vorhandene Gefälle darbietet (zirka 23 m), bei welcher der genannte und die zwei Seen von Silvaplana und